

von Schönberg, an den Gerechtsamen seines Steinkohlenbaues zu beeinträchtigen, auch, daß Wir ihn wider dergleichen Begünstigungen in Schutz nehmen möchten, unterthänigst gebeten hat, solches ersehet ihr aus der abschriftlichen Anfüge vom 25.ten Mens: pr: des nehrern.

Nachdem Wir nun zu Untersuchung dieser Sache, euch Auftrag zu ertheilen gnädigst resolviret haben: Alß ist hiermit Unser Begehren gnädigst befehlend, ihr conjunctim wollet zuförderst eine Besichtigung in loco anstellen, und nach Befinden der Umstände, den von Schönberg in dem Besitz desjenigen, was ihm ex Concessione zukommt, gehörig schützen, auch nach beschehener Local-Besichtigung, den Erfolg mittelst gehorsamsten Berichts anzeigen, und zugleich in selbigem über die ihm, als Stöllner zuzubilligende Gebührnisse sowohl, als über die auf die Contraventions-Fälle zusehende Strafe, euer ohnmaaßgebliches Gutachten eröffnen: Daran geschiehet Unser Wille und Meynung.

Datum Dresden, den 8. Juny, 1782.

Wilhelm George
Marshall.

Ernst Amadeus
Martini.

An den
Hofrath auch Ober Amtmann
Reinhold und das
Oberbergamt zu Freyberg.

3. Die Anordnung des Freiberger Bergamtes.

Nachdem bey Sr. Churfürst: Durchl: zu Sachsen, unserm gnädigsten Herrn, Sr. des Herrn Majors Alexander Christoph von Schönberg, Hochwohlgeb. auf Döhlen und Zauckeroda, theils über zugefügte Beeinträchtigungen in den Gerechtsamen des Kohlen Baues unterthänigste Beschwerde geführt, theils aber um Abmefung der ihm zum Abbauen concedirten zwey und Bierzig Lachter Weite des Stein Kohlen Flözes, auf die seinem concedirten Stollen vorliegenden Burgewitzer, Pottschappler, Niederhermsdorfer und Zauckerodaer Grundstücken, gehorsamst gebethen, Höchstgedachte Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen auch, aus hierunter Commission zu ertheilen und, daß wir zuförderst eine Besichtigung in loco anstellen solten, zugleich mit anzubefehlen Huldreichst geruhet, wie das in Abschrift mit beygefügte Höchste Rescript (sub II) und die Beilage (sub I) mit mehrern besaget.